

Kurztitel

Vulkaniseur-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 98/2003 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 399/2008

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

22.11.2008

Index

50/01 Gewerbeordnung

Text

§ 2. Das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung gemäß Abs. 1 Z 1 ist nicht mehr zu berücksichtigen, wenn der Inhaber des Zeugnisses seit der Ablegung der Prüfung zehn Jahre lang nicht mehr die den Gegenstand des Gewerbes der Vulkaniseure bildenden Tätigkeiten ausgeübt hat.

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2026

Gesetzesnummer

20002520

Dokumentnummer

NOR40102658